

# Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

## Schützengesellschaft Courlevon

vom 03.01.2013 (Stand am 01.01.2016)

---

*In Ergänzung zu den Vereinsstatuten vom 03.01.2013 erlässt die Hauptversammlung der Schützengesellschaft Courlevon auf Antrag des Vereinsvorstandes die folgenden Ausführungsbestimmungen (AFB)*

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Allgemeines

<sup>1</sup> Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln die finanziellen Beiträge zu Gunsten der Schützengesellschaft Courlevon sowie die Entlohnung von Funktionsträgern des Vereins.

*Allgemeines*

<sup>2</sup> Zwecks besserer Lesbarkeit ist ausschliesslich die männliche Form niedergeschrieben, in ihr eingeschlossen und gleichbedeutend ist die weibliche Form.

*Form*

### II. Beiträge

#### Art. 2 Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge bemessen sich wie folgt:

- CHF 40.- für Aktivmitglieder
- CHF 20.- für Passivmitglieder

*Mitgliederbeiträge*

<sup>2</sup> Aktivmitglieder mit Lizenz haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag gemäss Absatz 1 auch die Lizenzkosten zu tragen, sofern die Schützengesellschaft als Stammsektion der Lizenz in der VVA<sup>1</sup> eingetragen ist.

*Aktive mit Lizenz*

---

<sup>1</sup>Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes

*Lizenzkosten* <sup>3</sup> Die Höhe der Lizenzkosten werden von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) festgelegt.<sup>2</sup>

### Art. 3 Unkostenbeiträge

*Nicht Pflichtschützen* <sup>1</sup> Gemäss Artikel 4 der Vereinsstatuten vom 03.01.2013 wird der Beitrag für Nichtmitglieder, welche nur die Bundesübungen absolvieren und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, auf CHF 20.- festgesetzt.

*Pflichtschützen* <sup>2</sup> Pflichtschützen sind gemäss Schiessverordnung<sup>3</sup> *unentgeltlich* zum Schiessen zuzulassen.

### Art. 4 Gönnerbeiträge

*freiwillige Zuwendungen* <sup>1</sup> Gönnerbeiträge können jederzeit zugunsten des Vereins einbezahlt werden. Wer einen freiwilligen Gönnerbeitrag entrichtet, gilt indes jedoch *nicht* automatisch als Vereinsmitglied.

## III. Entlöhnung

### Art. 5 Vorstand

*Vorstand* <sup>1</sup> Jedes Vorstandsmitglied wird pro Vereinsjahr für seine Vereinstätigkeit mit CHF 20.- entlohnt.

*externe Sitzungen* <sup>2</sup> Für Teilnahmen an vereinsexternen Sitzungen (bspw. Sitzungen des Freiburger Kantonal Schützenverein) erhalten die Vorstandsmitglieder:  
– CHF 20.- pro Sitzung

### Art. 6 Aufsicht Obligatorisch Programm

*Schützenmeister am OP* <sup>1</sup> Die Schützenmeister mit Aufsichtfunktion am Obligatorischen Bundesprogramm werden wie folgt entlohnt:

– CHF 20.- pro Aufsicht an einer Schiessübung

### Art. 7 OK Murtenschiessen

*Murtenschiessen* <sup>1</sup> Der Aufwand des Organisationskomitees des Historischen Murtenschiessens

---

<sup>2</sup>Gemäss Art 18 der Statuten des SSV

<sup>3</sup>Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst, SR 512.31

wird mit einer Pauschale von CHF 100.- vergütet.

### **Art. 8 Buvette**

<sup>1</sup> Der Zuständige für die Vereinsbuvette wird für seine Umtriebe mit einem Pauschalbetrag von CHF 100.- pro Vereinsjahr entlohnt. *Buvette*

### **Art. 9 Material- und Scheibenstandwart**

<sup>1</sup> Der Material- und Scheibenstandwart erhält für seine Umtriebe den folgenden Betrag: *Material- und Scheiben*

- CHF 50.- pro Vereinsjahr

### **Art. 10 Jungschützenleiter <sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Die Jungschützenleiter erhalten pro Kurshalbttag CHF 20.- für ihre Aufwendungen. *Jungschützen*

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 11**

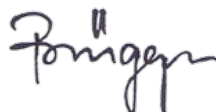
<sup>1</sup> Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen *Annahme und Inkrafttreten*

- sind an der Generalversammlung vom 11.03.2016 angenommen worden;
- ersetzen alle ihnen widersprechenden Ausführungen;
- treten auf das Vereinsjahr 2016 hin in Kraft.

Courlevon, 14.03.2016  
Schützengesellschaft Courlevon



Der Präsident  
Peter Belk



Der Sekretär  
Patrick Brügger

---

<sup>4</sup>Fassung vom 27.01.2016